

**K u r z p r o t o k o l l**  
**entsprechend § 41b (5) GemO**

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse  
**des Gemeinderates am 27.09.2022**

---

Beginn: 18:45 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

---

**TOP 1**

**Bekanntgaben**

**1. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

BM Richter teilt mit, dass das Landratsamt Esslingen keine Einwände gegen die am 28.06. beschlossene Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften hat.

**2. Energieeinsparmaßnahmen**

BM Richter informiert über die von der Verwaltung beschlossenen und zum Teil schon umgesetzten Energiesparmaßnahmen aufgrund der Gasmangellage.

**TOP 2**

**Bürgerfragestunde**

Ein Bürger erinnert an seinen Vorschlag an die Verwaltung, im Bereich der Bismarckstraße die Straßenbeleuchtung zu reduzieren.

**TOP 3**

**Bebauungsplanverfahren "Schul- und Sportcampus am Lützelbach"**  
**- Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss:**

1. Für den im Lageplan vom 12.08.2022 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Schul- und Sportcampus am Lützelbach“.
2. Zusammen mit dem Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO aufgestellt.

#### **TOP 4**

##### **Schul- und Sportcampus am Lützelbach**

- **Neubau Sporthalle mit Mensa**
- **Vergabe der Rohbauarbeiten**
- **Vergabe der Gerüstbauarbeiten**
- **Vergabe der Holzbauarbeiten**
- **Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten**
- **Vergabe der Sanitärarbeiten**
- **Vergabe der Arbeiten für die heizungstechnischen Anlagen mit MSR**
- **Vergabe der Arbeiten für die raumluftechnischen Anlagen**
- **Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten**
- **Vergabe der Arbeiten für die Aufzugsanlage**
- **Vergabe der Blitzschutzarbeiten**

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Rohbauarbeiten werden an die Firma Wolfer & Goebel Bau GmbH aus Stuttgart zum Bruttoangebotspreis von 3.024.054,43 € vergeben.
3. Die Gerüstbauarbeiten werden an die Firma Mack Gerüsttechnik GmbH aus Schönaich zum Bruttoangebotspreis von 150.470,98 € vergeben.
4. Die Holzbauarbeiten werden an die Firma Grossmann Bau GmbH & Co.KG aus Rosenheim zum Bruttoangebotspreis von 956.639,46 € vergeben.
5. Die Dachabdichtungsarbeiten werden an die Firma Gebrüder Rückert GmbH & Co.KG aus Gosheim zum Bruttoangebotspreis von 951.723,68 € vergeben.
6. Die Sanitärarbeiten werden an die Firma heima GmbH & Co. Hausinstallationen KG aus Lichtenstein zum Bruttoangebotspreis von 474.476,63 € vergeben.
7. Die Arbeiten für die heizungstechnischen Anlagen mit MSR werden an die Firma FM-Tech GmbH aus Urbach zum Bruttoangebotspreis von 557.151,97 € vergeben.
8. Die Arbeiten für die raumluftechnischen Anlagen werden an die Firma LKK Luft- und Klimatechnik GmbH aus Rudersberg zum Bruttoangebotspreis von 422.167,49 € vergeben.
9. Die Elektroinstallationsarbeiten werden an die Firma PLD Light Design GmbH & Co.KG aus Schwäbisch Gmünd zum Bruttoangebotspreis von 893.104,82 € vergeben.
10. Die Arbeiten für die Aufzugsanlage werden an die Firma Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH aus Tübingen zum Bruttoangebotspreis von 55.668,20 € vergeben.
11. Die Blitzschutzarbeiten werden an die Firma Marschner Blitzschutzbau GmbH & Co.KG aus Gottmadingen zum Bruttoangebotspreis von 38.886,68 € vergeben.

#### **TOP 5**

##### **Jahresabschluss der Gemeinde Reichenbach an der Fils 2021**

#### **Beschluss:**

1. Dem vorgelegten Rechnungsabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht und Anlagen wird zugestimmt.
2. Das ordentliche Ergebnis von -1.116.101,89 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.
3. Das Sonderergebnis von 26.363,22 € wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.
4. Die Budgetergebnisse werden zur Kenntnis genommen.

5. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird zugestimmt.
6. Aufgrund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird der Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten festgestellt:

<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge von	19.270.457,20 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen von	20.386.559,09 €
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>-1.116.101,89 €</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	31.499,72 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	5.136,50 €
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>26.363,22 €</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>-1.089.738,67 €</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.929.234,85 €
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.485.911,30 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>443.323,55 €</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	77.159,89 €
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.474.355,10 €
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-2.397.195,21 €</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-1.953.871,66 €</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	168.009,37 €
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>-168.009,37 €</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-2.121.881,03 €</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	965.778,38 €
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>5.963.425,85 €</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>-1.156.102,65 €</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>4.807.323,20 €</b>

<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	2.676,85 €
3.2	Sachvermögen	56.576.296,68 €
3.3	Finanzvermögen	19.536.440,27 €
3.4	Abgrenzungsposten	1.969.873,36 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
<b>3.6</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>78.085.287,16 €</b>
3.7	Basiskapital	41.274.332,44 €
3.8	Rücklagen	20.149.107,70 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	11.476.019,94 €
3.11	Rückstellungen	180.032,38 €
3.12	Verbindlichkeiten	3.019.605,33 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.986.189,37 €
<b>3.14</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>78.085.287,16 €</b>

#### 4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Nr.	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem				Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital
		Sonder- ergebnis 1	Ordenti. Ergebnis 2	Vorjahr 3	zweitvor- gegangenen Jahr 4	drittvor- gegangenen Jahr 5	ordentlichen Ergebnisses 6	Sonder- ergebnisses 7	8	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	26.363,22 €	-1.116.101,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.291.941,45 €	9.036.994,92 €	41.274.332,44 €	
2	Abrechnung vorgängiger Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00 €				0,00 €			
4	Verrückung eines Fehlbetragsmittels des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindewahlrechts		0,00 €						0,00 €	
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-1.116.101,89 €				-1.116.101,89 €			
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00 €						0,00 €		
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	26.363,22 €						26.363,22 €		
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €						0,00 €		
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00 €					0,00 €		
10	Vorräge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
11	Verrückung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00 €			0,00 €	
12	Verrückung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital		0,00 €							
13	Vorläufige Endbestände						11.086.839,56 €	9.063.268,14 €	41.274.332,44 €	
14	Übertrag aus dem Ergebnisauszug in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO						0,00 €	0,00 €	0,00 €	
15	Korrekturen Veränderungen des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz								0,00 €	
16	Endbestände						11.086.839,56 €	9.063.268,14 €	41.274.332,44 €	

## **TOP 6**

### **Eigenbetrieb Gemeindewerke**

#### **- Darlehen der Gemeinde Reichenbach an der Fils**

##### **Beschluss:**

1. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils gewährt dem Eigenbetrieb Gemeindewerke ab dem 01.10.2022 ein Trägerdarlehen in Höhe von 300.000 € zum Zinssatz von 2,5 % jährlich, fällig zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Regelmäßige Tilgungen finden nicht statt. Sondertilgungen sind möglich.
2. Den außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

## **TOP 7**

### **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)**

##### **Beschluss:**

Die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) wird wie folgt beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Reichenbach an der Fils (Parkgebührensatzung)**

Aufgrund des §6a VI Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils letztgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils amfolgende Parkgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im Gemeindegebiet Reichenbach an der Fils wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

##### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebührenentsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der §§ 3, 4 für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit

### **§ 3 Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühr beträgt  
**in der Tarifzone (s. Anlage), Haupt- und Marienstraße für Kurzzeitparker**

Betriebszeiten: Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Sonn- und Feiertags frei

Bei einer zulässigen Höchstparkdauer bis 2 Stunden  
je 6 Minuten 0,05 €  
Mindestgebühr 0,05 €  
Höchstgebühr 1,00 €

Dienstags ist das Parken in der genannten Zone bis zu einer Dauer von 1 Stunde frei.  
Dies ist durch Einlegen der Parkscheibe anzuzeigen.

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Brutto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist enthalten und wird separat ausgewiesen.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum abstellt.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlungssystem steht für eine Bezahlung nach Beendigung des Parkens zur Verfügung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

gez. Bernhard Richter, Bürgermeister

## **TOP 8**

### **Mitteilungen und Sonstiges**

#### **1. Antrag der SPD zur Gesundheitsvorsorge**

Auf Nachfrage erläutert BM Richter das weitere Vorgehen im Hinblick auf den Antrag zur Sicherung der ärztlichen Grundversorgung.